

# **Informationen der Einrichtungsaufsicht zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) für Gemeinschafts- einrichtungen i.S.d. § 33 Nr. 4 IfSG**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Mit dem Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes gilt seit dem 01.03.2020 für Menschen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Impfpflicht gegen Masern (§ 20 Abs. 8 IfSG).

Demnach muss u.a. für Minderjährige in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ein Impfschutz gegen Masern nachgewiesen werden. Der Nachweis ist ebenfalls von Mitarbeitenden zu erbringen, welche nach dem 31.12.1970 geboren wurden und in diesen Einrichtungen tätig sind.

### **Zum Begriff „Gemeinschaftseinrichtungen“:**

Nach § 33 IfSG sind Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Gesetzes Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

Der Fokus der Einrichtungsaufsicht des Landesjugendamtes liegt auf § 33 Nr. 4 IfSG, Heimen. Laut Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/13452, S. 27) zählen Einrichtungen der Heimerziehung und anderer stationärer Erziehungshilfen, die Kinder und Jugendliche aufnehmen, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und auch nicht durch ambulante Hilfeleistungen sichergestellt werden kann, zu § 33 Nr. 4 IfSG. Darüber hinaus werden vom Begriff der „Heime“ auch Einrichtungen umfasst, in denen Kinder und Jugendliche nach Inobhutnahme durch das Jugendamt in einem akuten Kinderschutzfall bzw. bis zur Klärung der Gefährdungslage untergebracht werden.

Da in § 20 Abs. 8 bis 11 IfSG stets nicht pauschal auf die Definition in § 33 IfSG, sondern explizit auf bestimmte Nummern verwiesen wird, ist es ausgeschlossen andere der Definition „Gemeinschaftseinrichtungen“ entsprechende Angebote wie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII ebenfalls unter § 20 Abs. 8 Satz 1 IfSG zu subsumieren. Dementsprechend gelten die Regelungen nicht für teilstationäre Einrichtungen.

### **Folgende Regelungen sind zu berücksichtigen:**

- Nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 4 IfSG betreut werden oder Tätigkeiten ausüben sollen, der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeiten<sup>1</sup> einen Nachweis über den vollständigen Masernschutz zu erbringen (Impfdokumentation, ärztliches Zeugnis, Immunitätsnachweis, Nachweis medizinischer Kontraindikation, andere offizielle Bestätigung, dass Nachweis bereits vorgelegt wurde (vgl. § 20 Abs. 9 S. 1 Nrn. 1-3 IfSG)).
- Wenn ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann oder ein Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 2 seine Gültigkeit auf Grund Zeitablaufs verliert, ist der Leitung der Einrichtung innerhalb eines Monats nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Wenn kein Nachweis erfolgt ist oder Zweifel an der Echtheit des vorgelegten Dokuments bestehen, muss die Einrichtungsleitung eine Meldung an das örtliche Gesundheitsamt machen (§ 20 Abs. 9a IfSG).
- Wenn kein Nachweis nach § 20 Abs. 9 S. 1 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen (§ 20 Abs. 10 S. 2 und Abs. 11 S. 2 IfSG).
- Das Gesundheitsamt kann bei Nichtvorlage des Nachweises die Mitarbeitenden der Einrichtung bzw. die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden und zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern auffordern (§ 20 Abs. 12 S. 3 IfSG).
- Eine Tätigkeitsuntersagung oder ein Betretungsverbot für Mitarbeitende durch das Gesundheitsamt ist möglich (§ 20 Abs. 12 S. 4 IfSG).
- Den betreuten Minderjährigen, die der Unterbringungspflicht unterliegen, kann jedoch kein Betretungsverbot ausgesprochen werden (§ 20 Abs. 12 S. 6 IfSG). Eine Weiterbetreuung ist demnach trotz Nichterfüllung der Nachweispflicht § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG möglich.
- Bei Nicht-Einhaltung der o.g. Punkte (z.B. fehlende Meldung an das Gesundheitsamt oder Beschäftigung einer Person ohne Nachweis des Impfschutzes) kann ein Bußgeld verhängt werden (§ 73 Abs. 1a Nrn. 7a-7d IfSG).

### **Ausnahmeregelungen für Inobhutnahmen bzgl. der Nachweiserbringung in Heimen nach § 33 Nr. 4 IfSG:**

Eine Masernimpflicht darf nicht dazu führen, dass eine Inobhutnahme und nachfolgende Unterbringung sowie eine stationäre Erziehungshilfe aus Kinderschutzgesichtspunkten unterbleibt, weil kein hinreichender Impfschutz des betreffenden Kindes oder Jugendlichen besteht, beziehungsweise nachgewiesen werden kann. Daher wird für in Heimen betreute Personen eine vierwöchige Übergangszeit festgesetzt, nach der diese Personen erst einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen (vgl. BT-Drs. 19/13452, S. 27).

<sup>1</sup> Personal betrifft insbesondere Personen mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- oder Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal. Erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige oder Praktikanten (vgl. BT-Drs. 19/13452, S. 28)

# Impressum

Herausgeber, Redaktion und Layoutgestaltung:

Landesverwaltungsamt  
Stabsstelle Kommunikation und  
Referat Landesjugendamt | Referat 502 – Familien und Frauen  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

E-Mail: [pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

Stand: Juli 2023

Eine Vervielfältigung auf fotochemischen oder mechanischen Wegen (Kopieren, Scannen, Abfotografieren, Nachdrucken) – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Diese Publikation darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.